

Anzeige an die Vereinsvorstände betreffend Anmeldungen zu Feldübungen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **31 (1923)**

Heft 14

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und innerem Dank blickt, soll uns ob nicht vergessen! — Laßt uns an jenem unserer Freude mahnen, daß wir des alten, Tag gedenken der Aermsten unter uns: der blinden Mannes auf der anderen Karte Blinden! Dr. Seh.

Aufforderung zum Eintritt in Militär-sanitätsvereine.

Wie der Infanterist seine Schießfähigkeit durch außerdienstliches Schießen erhält und weiter vervollkommnet, so muß auch der Sanitätsoldat das in Schulen und Kursen Gelernte durch außerdienstliche Arbeit weiter üben. Dies betrifft besonders:

Verbinden, Transportieren, Krankenpflegen.

Jeder Sanitätsunteroffizier, =gefreiter oder =soldat muß seinen Stolz darauf legen, auch außerdienstlich zeigen zu können, was er gelernt hat. Er soll bei jedem Unfall verständig die erste Hilfe leisten können.

Was der Infanterist außerdienstlich bei den Schützenvereinen lernt, das kann jeder Sanitätsunteroffizier, =gefreiter oder =soldat bei einem Militär-sanitätsverein lernen.

Tretet daher einer Sektion des Militär-sanitätsvereins bei, wo ihr Gelegenheit habt, nebst den humanitären Bestrebungen auch eine gute Kameradschaft zu finden.

Da, wo keine Sektionen sind, gründet neue. Der Zentralvorstand der schweizerischen Militär-sanitätsvereine in Lausanne wird euch behilflich sein.

Der Oberfeldarzt der eidg. Armee:
Oberst Hauser.

Anzeige an die Vereinsvorstände betreffend Anmeldungen zu Feldübungen.

Wir machen aufmerksam auf die Bestimmungen des Reglementes über Feldübungen (siehe zweite Umschlagseite des „Roten Kreuzes“), nach welchem mindestens 14 Tage vor der Abhaltung solche Übungen beim Zentralsekretariat angemeldet werden müssen, wenn sie auf eine Subvention Anspruch machen wollen.

Leider müssen wir konstatieren, daß mit einer unglaublichen Gleichgültigkeit die Vereinsvorstände uns oft erst in den allerletzten Tagen, ja, sogar erst nach stattgehabter Übung, die Anmeldungen zukommen lassen. Es erwachsen uns dadurch meist sehr unangenehme Schreibereien.

Wir werden uns von nun an strenge an das Reglement halten und Subventionen verweigern, wenn ihm nicht nachgelebt wird.

Das Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes.

Vergeßt am 1. August die Blinden nicht!